

 **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

Heuking Kühn Lüer Wojtek · Magnusstraße 13 · D-50672 · Köln

Landgericht Köln
28. Zivilkammer
Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Dr. Wilhelm Moll, LL.M.

T +49 (0)221 20 52-312
F +49 (0)221 20 52-1
w.moll@heuking.de

Assistentin:
Rita Wessely-Hernet
r.wessely@heuking.de

Magnusstraße 13
50672 Köln
www.heuking.de

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!
TERMIN 24.06.2009

Bitte stets angeben:
AktNr: 50160-09/5017/we

Köln, 23.06.2009

Aktenzeichen: 28 O 103/09
Termin: 24. Juni 2009
Gegner: Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue in Berlin
- erhalten Kopien vorab per Telefax unmittelbar -

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dalli-Werke GmbH & Co. KG u.a.
J.
BCG Bund Contergangeschädigter u. Grünenthalopfer e.V. u.a.

werden wir beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 20. Februar 2009 zu bestätigen.

Begründung:

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist. Die Antragsgegner machen zu Unrecht geltend, dass es an einem Verfügungsanspruch und einem Verfügungsgrund fehle.

A.**Verfügungsanspruch****I.**

Die Antragsgegner führen aus, dass die Antragstellerinnen die Contergantragödie in der Antragschrift nur knapp dargestellt haben. Dies ist zutreffend und entspricht dem Streitgegenstand dieses Verfahrens. Es ist nämlich nicht darüber zu entscheiden, wessen Schilderung und Wahrnehmung der Geschehnisse in den 50iger und 60iger Jahren zutreffend ist. Diese Fragen sind strafrechtlich und zivilrechtlich aufbereitet worden. Ob die seinerzeitige Problemaufbereitung für die Betroffenenenseite oder die Verursacherseite mehr oder weniger befriedigend ausgefallen ist, ist - ebenfalls - nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es kann angesichts dessen dahinstehen, was die Antragsgegner in diesem Zusammenhang (Schriftsatz vom 09. Juni 2009 S. 2-9) ausführen. Die Antragsgegner werden gleichwohl zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Einstellungsbeschluss der Ersten Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen - Anlage AS 9 - die Geschehnisse anders und differenzierter gewürdigt hat, als dies die Anklageschrift getan hat und die Antragsgegner wahrhaben wollen.

II.

Die Antragsgegner schildern ihre Sicht der Entschädigungsleistungen (Schriftsatz vom 09. Juni 2009 S. 10-13). Die Antragstellerinnen verweisen diesbezüglich auf ihre Ausführungen in der Antragschrift (S. 11 ff.).

Der Hinweis der Antragsgegner darauf, was die hinter dem Antragsgegner zu 1) stehenden Organisationen/Personen in England erreicht haben, lässt unerwähnt, ab wann Conterganopfer in England versorgt worden sind, welche Conterganopfer dies sind und dass die Summe von dem Rechtsnachfolger des seinerzeitigen Vertriebsberechtigten gezahlt worden ist. Es sind nicht andere Personen/Unternehmen angegriffen worden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Diageo ein an der LSE börsennotiertes Unternehmen mit Jahresumsätzen von 10-11 Milliarden £ und Gewinn von 2 Milliarden € p.a. ist.

Die Ausführungen der Antragsgegner zur Grünenthal GmbH und deren Verhältnisse sind bereits auf den ersten Blick falsch. Der Umsatz von 846 Mio. € p.a. bezieht sich auf den Grünenthal Konzern und umfasst daher selbstverständlich auch die Tochterunternehmen der Grünenthal GmbH. Die Antragstellerinnen sind keine Tochterunternehmen der Grünenthal GmbH. Die Grünenthal GmbH ist an den Antragstellerinnen in keiner Weise beteiligt. Die Antragstellerinnen haben die Beteiligungsverhältnisse in der Antragschrift (S. 8 und S. 9/10) dargelegt. Es muss das Geheimnis der Antragsgegner bleiben, wie sie von einem Jahresumsatz in Höhe von 846 Mio. € auf einen Gewinn schließen.

Die „Forderungen“, denen die Antragsgegner mit ihrem Boykottaufruf gegen die Antragstellerinnen Nachdruck verleihen, belaufen sich auf eine Größenordnung von 5 Milliarden €. Die Antragsgegner versuchen, sich auf diese Weise gegenüber dem allgemeinen, „offiziellen“ Opferverband (Bundesverband Contergangeschädigter e.V.) in Szene zu setzen, der anerkannter Gesprächspartner ist.

III.

Die Antragsgegner meinen, ihr Boykottaufruf gegen die Antragstellerinnen sei nicht zu beanstanden, weil sie in Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange der Allgemeinheit handeln und ihr Boykottaufruf ein Mittel des geistigen Meinungskampfes in der Öffentlichkeit sei. Die Antragsgegner meinen darüber hinaus, dass es ihnen unbenommen sei, gegen die Antragstellerinnen vorzugehen, obschon den Antragstellerinnen im Zusammenhang mit der Contergantragödie schlechterdings nichts zur Last fällt. Die Antragsgegner meinen schließlich, angesichts der Gesamtumstände stünde ihrem Boykottaufruf gegen die Antragstellerinnen nichts entgegen.

All dies trifft nicht zu. Das Vorgehen der Antragsgegner ist rechtswidrig. Die Antragstellerinnen verkennen dabei nicht das Leid der Conterganopfer. Dieses ändert aber nichts daran, dass die Antragstellerinnen um ihres eigenen Existenz und Interessen willen die Angriffe fernhalten muss, die die Antragsgegner gegen sie richten.

Ausgangspunkt ist, dass das Vorgehen der Antragsgegner in das Recht der Antragstellerinnen am Gewerbebetrieb bzw. Unternehmen (§ 823 Abs. 1 BGB) eingreift. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Die von den Antragsgegnern in Anspruch genommene Rechtfertigung für den Boykottaufruf nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG trifft nicht zu. Die Antragsgegner verkennen die nach Art. 5 Abs. 2 GG gezogenen Schranken.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die Grenze zwischen einem von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckten Boykottaufruf und einem rechtswidrigen (weil nicht mehr vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckten) Boykottaufruf in ständiger Rechtsprechung entwickelt (BVerfG 15.01.1958 - 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, S. 198 = NJW 1958, S. 257; BVerfG 26.02.1969 - 1 BvR 619/63, BVerfGE 25, S. 256 = NJW 1969, S. 1163; BVerfG 15.11.1982 - 1 BvR 108/80, 1 BvR 437/80, 1 BvR 438/80, BVerfGE 62, S. 230 = NJW 1983, S. 1181; BVerfG 31.10.1984 - 1 BvR 753/83, BVerfGE 68, S. 226 = NJW 1985, S. 787; BVerfG 04.10.1988 - 1 BvR 1611/87 [1. Kammer], NJW 1992, S. 1153). Ausgangspunkt für die Beurteilung sind danach Motive und Zielsetzung des Boykottaufrufs. Ein Vorgehen zur Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen ist anders zu bewerten als ein Vorgehen im Rahmen eines geistigen Meinungskampfes in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Mit anderen Worten: Der Boykott genießt den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG im wesentlichen dann, wenn keine private Auseinandersetzung vorliegt, sondern dem Vorgehen die Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit zugrunde liegt. Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen lassen derartige Fälle beispielhaft erkennen. Fälle mit politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Fragen der Allgemeinheit sind gewesen: Aufruf gegen den Regisseur Veith Harlan („Lüth“), Aufruf gegen die Veröffentlichung des Fernsehprogramms in der damaligen SBZ („Blinkfuer“ [Unzulässigkeit im konkreten Fall wegen des Einsatzes des Druckmittels trotz des erlaubten Zwecks]), Meinungsäußerung über ein privates Bewachungsunternehmen („Schwarze Sheriffs“). Ein Fall der Verfolgung privater Zwecke ist dagegen bei einem Aufruf zur Förderung der eigenen unternehmerischen Tätigkeit angenommen worden (BVerfG 15.11.1982 - 1 BvR 108/80, 1 BvR 437/80, 1 BvR 438/80, BVerfGE 62, S. 230 = NJW 1983, S. 1181) und ebenfalls bei einem Rundschreiben eines ehemaligen Chefredakteurs (BVerfG 04.10.1988 - 1 BvR 1611/87 [1. Kammer], NJW 1992, S. 1153). Der BGH hat eine Förderung privater Wettbewerbsinteressen gegen eine Auseinandersetzung über öffentliche Belange entsprechend abgegrenzt (BGH 02.02.1984 - I ZR 4/82, NJW 1985, S. 60; BGH 24.11.1983 - I ZR 192/81, NJW 1985, S. 62). Der Bundesgerichtshof hat in beiden Fällen die Meinungskundgabe zutreffend in der Weise gewürdigt, dass sie dazu diene, die eigenen wettbewerblichen Interessen zu fördern, und dass die Äußernden für ihr Vorgehen nicht in Anspruch nehmen können, lediglich am Meinungskampf in einer die Allgemeinheit berührenden Frage teilzunehmen.

Die Aufrufe der Antragsgegner haben vor diesem Rechtsprechungshintergrund einen eindeutigen Inhalt. Dieser geht nicht dahin, in eine Diskussion einzugreifen, sondern zielt darauf ab, bestimmte Personen/Unternehmen zu Zahlungen zu veranlassen. Ebensovienig bringen die Antragsgegner lediglich eine Kritik vor. Die Antragsgegner fordern Zahlungen an sich bzw. ihre Mitglieder (gegenwärtige oder künftige). Dies ist das Gegenteil der in der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung herausgearbeiteten Privilegierungssituationen. Die Antragsgegner (Anlage AS 1 und Anlage AS 2) formulieren wörtlich: „Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens und durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünenthaleigentümer-Familie ausüben und sie dazu bewegen ...“ - Der Inhalt der Anlagen AS 1 und AS 2 ist eindeutig. All dies ist keine Argumentation im Rahmen eines geistigen Meinungskampfes in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage. Die Antragsgegner fordern wirtschaftliche Leistungen ein. Der von den Antragsgegnern beabsichtigte Druck hat das eindeutige Ziel der Herbeiführung von Zahlungen zu Gunsten der Antragsgegner bzw. der bei dem Antragsgegner zu 1) organisierten Conterganopfer. Es handelt sich mithin um eine geradezu klassische Verfolgung privater wirtschaftlicher Interessen.

Entsprechendes geht aus einer Mehrzahl von Äußerungen der Antragsgegner hervor. Die von den Antragsgegnern mit ihrem Schriftsatz vom 09. Juni 2009 zu den Akten gereichten Anlagen dokumentieren unmissverständlich, dass es den Antragsgegnern darum geht, Zahlungen an sich bzw. ihre Mitglieder zu erzwingen.

Der Antragsgegner zu 2) bestätigt dies in einer Presseerklärung im Vorfeld des Verhandlungstermins am 24. Juni 2009. Der Antragsgegner zu 2) knüpft daran an, dass die „Wirtz Familie“ über ihre Firmen Dalli-Werke ausführen lasse, der Boykott sei verwerflich, weil Meyer und der BCG wirtschaftliche Interessen im Sinne eines Zugewinns für Conterganopfer verfolgen würden. Diesbezüglich ist mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerinnen in keiner Weise für oder im Sinne der Wirtz Familie handeln, sondern um ihrer eigenen Existenz und Rechte Willen. Es heißt sodann: „Tatsächlich setzen sich Meyer und der BCG seit Jahren medienwirksam dafür ein, dass die Eigentümerfamilie Wirtz des Conterganherstellers Grünenthal den Conterganopfern endlich eine gerechte Entschädigung zukommen lässt. Meyer: Mit einer solchen Begründung wird der jahrzehntelange Kampf der Opfer um eine gerechte Entschädigung als bloßes Gewinnstreben diffamiert. ...“

Glaubhaftmachung: Vorlage der Pressemitteilung
- Anlage AS 10 -

Es geht nicht um Diffamierung eines wie auch immer bezeichneten Kampfes. Es geht darum, dass die Antragstellerinnen nicht zum Boykottopfer wegen der wie auch immer zu bewertenden materiellen Interessen der Antragsgegner gemacht und dass sie nicht als Unbeteiligte in eine private Auseinandersetzung der Antragsgegner hineingezogen werden können.

Die Ausführungen der Antragsgegner im Schriftsatz vom 09. Juni 2009 (S. 21-23) bestätigen: Ziel sind erweiterte Entschädigungsleistungen seitens der Familie Wirtz oder der Grünenthal GmbH. Die Antragsgegner gehen in dem Schriftsatz vom 09. Juni 2009 (S. 23) darüber sogar noch hinaus, indem auch eine Verhaltensänderung bei den Antragstellerinnen(!) als Motiv und Ziel genannt wird: Welche Verhaltensänderung soll dies sein? Wird gar geltend gemacht, dass die Antragstellerinnen zu Geldzahlungen bewegt werden? Was bedeutet es, wenn es im Schriftsatz vom 09. Juni 2009 (S. 9) heißt, dass die Antragstellerinnen hinnehmen müssen, „dass sie für die Geschehnisse bei der Grünenthal GmbH ... mit in die Haftung genommen werden“?

Die Ausführungen im Schriftsatz vom 09. Juni 2009 über die Vorwürfe gegen die damaligen Verantwortlichen bei der Grünenthal GmbH (Schriftsatz vom 09. Juni 2009 S. 21) ändern daran nichts. Motiv und Zweck der Antragsgegner ist, mit ihrem Boykottaufruf die aus ihrer Sicht angemessenen Entschädigungszahlungen zu bewirken. Die Antragsgegner haben - wie sie formulieren - das „Ziel einer Verbesserung der Lebenssituation und einer Sicherstellung der medizinischen Versorgung Contergangeschädigter“ und verlangen dazu Geldmittel von der Grünenthal GmbH oder der Familie Wirtz. Das Ziel der Antragsgegner - und zwar gerade auch, soweit es um die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit geht - besteht darin, die aus ihrer Sicht „richtigen“ Entschädigungszahlungen zu erhalten. Entsprechendes wird deutlich, wenn die Antragsgegner ausführen, dass die Mitglieder der Familie Wirtz durch das Mittel der Erzeugung von Druck zu weiteren Entschädigungszahlungen veranlasst werden sollen (Schriftsatz vom 09. Juni 2009 S. 22). Dass die Antragsgegner bei dem Boykott ihre eigenen finanziellen Interessen verfolgen, ändert sich nicht dadurch, dass sie, wie auf S. 23 des Schriftsatzes vom 09. Juni 2009 ausgeführt wird, ihr Ziel dadurch zu erreichen versuchen, dass „Mitbürger von der Unterstützungswürdigkeit ihres Anliegens“ überzeugt werden, um „Druck auf die Antragstellerinnen“ auszuüben. Die Antragsgegner führen aus, dass mit dem Druck

eine „Verhaltensänderung bei den Antragstellerinnen und der hinter diesen stehenden Inhabern“ bewirkt werden solle. Diese Verhaltensänderung als Ziel der Antragsgegner besteht in der Gewährung weitergehender Zahlungen an die Antragsgegner bzw. die bei dem Antragsgegner zu 1) bereits organisierten oder sich bei einem evtl. Erfolg künftig organisierenden Mitglieder. Die Antragsgegner dokumentieren damit ihre private wirtschaftliche Motivation und Zielsetzung. Dies wird auch deutlich, wenn die Antragsgegner auf den S. 13 ff. des Schriftsatzes vom 09. Juni 2009 zu den Boykottaktivitäten der Antragsgegner im einzelnen Stellung nehmen. Es wird z.B. ausdrücklich auf ihr englisches Vorbild verwiesen (§. 13). Dies hat mit der Entscheidung „Lüth“ schlechterdings nichts zu tun, in der der zum Boykott Aufrufende gerade keine eigenen finanziellen Interessen verfolgt hat. Die von den Antragsgegnern in den Mittelpunkt gerückte Diskussion ist allenfalls Mittel zum Zweck.

Dass eine öffentliche Diskussion und Meinungsbildung möglich ist und stattfindet, zeigt allerdings das Beispiel und das Vorgehen der etablierten „offiziellen“ Opferorganisation (Bundesverband Contergangeschädigter e.V.). Dieser hat durch seine Öffentlichkeitsarbeit, durch seine Gespräche in der Politik (deren Gesprächspartner der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. ist) und mit der Grüenthal GmbH nicht nur zu einer Diskussion in der Öffentlichkeit geführt, sondern in diesem Zusammenhang Erfolge sowohl bei dem Gesetzgeber als auch bei der Grüenthal GmbH erzielt, ohne dass es dabei zu Boykottmaßnahmen - gegen die Antragstellerinnen(!) gar - gekommen ist.

2. Die Ausführungen der Antragsgegner dazu, dass ihr Boykottaufruf nur bei Anwendung unlauterer Mittel unzulässig gewesen wäre, liegen rechtlich und tatsächlich neben der Sache.

Die Frage des Einsatzes angemessener Mittel ist eine weitere, zweite Prüfungsstufe. Diese hilft nicht über die Differenzierung im Ausgangspunkt hinweg, dass es maßgeblich von Motivation und Zweck des Boykotts abhängt, ob sich der Boykottaufrufer auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen kann. Eben dies ist angesichts des eigentlichen, letztendlichen Ziels der Antragsgegner zu verneinen.

Das Vorgehen der Antragsgegner kann unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (BVerfG 26.02.1969 - 1 BvR 619/63, BVerfGE 25, S. 258 = NJW 1969, S. 1161 [„Blinkfuer“]) nicht als ein solches mit angemessenen Mitteln angesehen werden. Dies ergibt sich im wesentlichen daraus,

dass die Antragsgegner mit ihrem Boykottaufruf gegen die Antragstellerinnen vorgehen. Die Antragstellerinnen haben Conterganprodukte zu keinem Zeitpunkt erforscht, entwickelt, hergestellt oder vertrieben. Die Antragsgegner rufen gleichwohl zum Boykott von Produkten der Antragstellerinnen auf. Sie meinen, dass die Antragstellerinnen hinnehmen müssten, dass sie „in die Haftung genommen“ werden (S. 9 des Schriftsatzes vom 09. Juni 2009). Es sei auch bei den Antragstellerinnen eine „Verhaltensänderung“ herbeizuführen (Schriftsatz vom 09. Juni 2009 S. 23). Dies kann nicht hingenommen werden. Die Antragstellerinnen sind Unternehmen mit eigenen Rechten und Pflichten und einer Verantwortung für ca. 2000 Beschäftigte. Sie sind für das, was den Conterganopfern an Leid widerfahren ist, nicht nur nicht rechtlich, sondern auch „moralisch“ (worauf sich die Antragsgegner stützen) nicht verantwortlich. Erst recht ist die Gesamtheit der - neudeutsch - „stakeholder“ bei den Antragstellerinnen für das Leid der Conterganopfer nicht verantwortlich; dieser Kreis umfasst alle die Rechtssubjekte mit Interessen an bzw. in Zusammenhang mit einem Unternehmen wie Arbeitnehmer, Abnehmer, Lieferanten etc. Es werden von den Antragsgegnern mit anderen Worten unbeteiligte Dritte als Geisel für die Durchsetzung der Forderungen der Antragsgegner gegen Dritte (Grünenthal GmbH und Familie Wirtz) genommen. Dies ist keine von der Rechtsordnung gebilligte Interessendurchsetzung.

Der Hinweis der Antragsgegner auf die Gesellschafter der Antragstellerin zu 1) rechtfertigt die Angriffe gegen die Antragstellerinnen nicht. Dies übersieht nicht nur, dass die Gesellschafterzusammensetzung bei der Grünenthal GmbH einerseits und bei der Antragstellerin zu 1) andererseits unterschiedlich ist. Es übersieht auch, dass Angegriffene und Leidtragende des Boykottaufrufs andere als die „Familie Wirtz“ sind. Die Antragstellerinnen wehren sich um ihrer eigenen Existenz und Interessen Willen gegen das Vorgehen der Antragsgegner, die die Antragstellerinnen und die mit ihnen zusammenhängenden Arbeitnehmer, Abnehmer, Lieferanten etc. undifferenziert mit der „Familie Wirtz“ gleichsetzen. Dies gilt nicht nur, wenn man annimmt, dass (auch) die Antragstellerinnen zu Zahlungen veranlasst werden sollen, sondern auch dann, wenn man das Verhalten der Antragsgegner so versteht, dass sie auf die Antragstellerinnen zu dem Zweck einwirken, damit die Familie Wirtz oder die Grünenthal GmbH Zahlungen erbringen. Dies müsste als unmittelbar vergleichbar mit dem vom Bundesverfassungsgericht missbilligten Sachverhalt in der „Blinkfuer“-Entscheidung angesehen werden. Geht es in der „Blinkfuer“-Entscheidung darum, dass durch Druck Händler veranlasst werden sollten, bestimmte Publikationen nicht mehr in ihrem Sortiment zu führen, so geht es hier darum, dass die Antragstellerinnen

durch Druck dazu gebracht werden sollen, auf die Gesellschafterfamilie einzuwirken. Die Antragstellerinnen sollen also nicht im Wege der Meinungsäußerung und der Überzeugungskraft dazu gebracht werden, im Interesse der Antragsgegner bzw. der Conterganopfer auf die Familie Wirtz einzuwirken, sondern dadurch, dass die Geschäftstätigkeit der Antragstellerinnen behindert wird. Wird in der „Blinkfuer“-Entscheidung ein Belieferungsstopp für den Fall angedroht, dass die Zeitungshändler andere bestimmte Publikationsorgane weiter vertreiben, so wird den Antragstellerinnen die Geschäftsstörung für den Fall angedroht, dass sie nicht in der von den Antragsgegnern gewünschten Weise auf die Gesellschafter der Antragstellerin zu 1) einwirken.

Die Antragstellerinnen weisen unabhängig davon darauf hin, dass die von den Antragsgegnern aus der „Blinkfuer“-Entscheidung zitierten Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit eines Boykotts (Schriftsatz vom 09. Juni 2009 S. 24) den Fall betreffen, dass der Boykott nach Motivation und Zweck geeignet ist, nach Art. 5 Abs. 1 GG den Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb/Unternehmen zu rechtfertigen, d.h. dass keine private Auseinandersetzung vorgelegen hat (BVerfG 26.02.1969 - 1 BvR 619/63 [B.II.1.], BVerfGE 25, S. 256 = NJW 1969, S. 1161). Die Antragsgegner agieren demgegenüber zum Zwecke privater Auseinandersetzung.

Die Antragsgegner werden zur Kenntnis nehmen müssen, dass sie nicht gegen Unternehmen vorgehen können, um die Grünenthal GmbH oder die Familie Wirtz zu Zahlungen zu veranlassen, nur weil Mitglieder der Familie Wirtz an solchen Unternehmen beteiligt sind.

3. Der Hinweis der Antragsgegner darauf, dass die Rechtfertigung eines Boykottaufrufs nicht voraussetze, dass der Aufrufende einen rechtlichen Anspruch habe, stützt das Boykottvorgehen der Antragsgegner nicht. Die Aussage mag abstrakt richtig sein. Dies ändert nichts daran, dass - auch wenn im Rahmen dieses Rechtsstreits grundsätzlich nicht zu bewerten ist, ob aufeinander prallende Vorstellungen in einem Meinungskampf „besser“ oder „schlechter“ sind - in die Gesamtabwägung einzubeziehen ist, wie die Rechtsordnung die von den Parteien geführte Auseinandersetzung geregelt hat. Diesbezüglich ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Gesetzgeber sich - mindestens - dreimal mit der Problematik beschäftigt hat, nämlich bei Erlass des StHG, bei Erlass der ContStiftG und bei Erlass der Neuregelungen 2008. Der die Allgemeinheit repräsentierende demokratische Gesetzgeber hat damit Wertungen zum Ausdruck gebracht, die das Bundesverfassungsgericht sanktioniert hat (BVerfG 08.07.1976 - 1

BVL 19, 20, 148/75, BVerfGE 42, S. 263 = DVBl. 1976, S. 710 = JZ 1977, S. 78). Der Schadensausgleich für die contergangeschädigten Kinder ist danach von dem individualrechtlichen in einen sozialrechtlichen Bereich verlagert worden. Dem hat u.a. zugrunde gelegen, dass die gerichtliche Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche schwierig gewesen ist, dass sich bereits in dem Strafverfahren unter Berücksichtigung des damaligen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erhebliche Probleme hinsichtlich der Kausalität und der Anforderungen an die Voraussehbarkeit und Sorgfalt ergeben haben (BVerfG a.a.O., Gründe D.II.1.). Es mag den Antragsgegnern unbenommen sein, von diesen Wertungen des demokratischen Gesetzgebers abweichende Ansichten zu artikulieren und ihre moralischen Vorstellungen kundzutun. Dies rechtfertigt allerdings nicht den darüber hinausgehenden Eingriff in die Rechtssphäre der Antragstellerinnen zum Zwecke der Erzwingung höherer bzw. weiterer Zahlungen von der Familie Wirtz, von der Grüenthal GmbH oder sogar auch von den Antragstellerinnen.

B.

Verfügungsgrund

Die Ausführungen der Antragsgegner zur Frage der Dringlichkeit liegen neben der Sache. Sehr geschickt versuchen die Antragsgegner den Eindruck zu erwecken, am 01. Oktober 2007 habe vor den Werkstoren der Antragstellerinnen eine große Mahnwache mit erheblichem öffentlichen Interesse stattgefunden, der sich die Antragstellerinnen gar nicht hätten entziehen können. Anlässlich dieser Mahnwache sei auch an „Interessierte“ (suggeriert wird damit natürlich: Mitarbeiter der Antragstellerinnen) die als Anlage AG 5 vorgelegte Broschüre verteilt worden. Die Antragstellerinnen hätten somit möglicherweise zwar nicht positiv Kenntnis von dem Boykottaufruf gehabt, jedenfalls aber ihre Augen vor dem Offensichtlichen verschlossen, was ihnen als grob fahrlässige Unkenntnis dringlichkeitsschädlich vorzuhalten sei.

Dieser Vortrag enthält eine erhebliche Streckung der tatsächlichen Umstände, die hier nicht weiter kommentiert werden soll. Allerdings ist es geboten, die Fakten einmal richtig zu stellen (dazu nachfolgend unter 1.). In rechtlicher Hinsicht verkennen die Antragsgegner, dass der hier angegriffene Aufruf gegenüber bloß angekündigten Kaufboykottaufrufen, allgemein gehaltener Aufrufe zum Boykott von „Grüenthalprodukte“, aber selbst zum Aufruf des Boykotts von Produkten der Firmen Grüenthal, Dalli und Mäurer + Wirtz noch einmal eine besondere Verschärfung erfahren hat. Die Verschärfung verleiht dem hier streitigen Kauf-

boykott ein anderes Gewicht und begründet damit einen neuen Sachverhalt. Der Kaufboykott erfolgt in einer aufwendig gestalteten Broschüre, die anlässlich eines Kongresses verteilt wurde. Dieser Kongress fand im Frühjahr 2009 statt und steht damit auch in keinem zeitlichen Zusammenhang zur Gedenkfeier am 01. Oktober 2007. Die Antragsgegner gehen außerdem geflissentlich über den Umstand hinweg, dass der streitgegenständliche Kaufboykott eine detaillierte Präsentation der zu boykottierenden Produkte enthält. Dies ist bei Handelsmarkenfirmen, die anders als Markenartikler ja nicht unmittelbar mit einem bestimmten Produkt in Verbindung gebracht werden, eine wesentliche Informationsvermittlung, die die Antragsgegner als Aufrufer dem Verkehr vermittelt haben und ohne die etwaige vorangegangene Aufrufe natürlich auch wirkungslos waren (was die Antragsgegner ja erkannt haben werden). Diese neue Intensität des Boykottaufwurfes war letztlich für die Antragstellerinnen der ausschlaggebende Faktor, einen solchen Vorgang einmal einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Zum Sachverhalt

a) Die Mahnwache am 01. Oktober 2007

Am 01. Oktober 2007 erfolgte zum 50. Jahrestag des Inverkehrbringens von Contergan durch Betroffene eine Mahnwache. Diese war vorher angekündigt worden. Die Firma Grünenthal hatte daher von der Mahnwache erfahren und sich bewusst dafür entschieden, den Betroffenen ihr Forum zur Darstellung ihrer Belange zu bieten. Aus diesem Grund hatte die Firma Grünenthal auch ihr Zufahrtstor in der Zweifaller Straße (vgl. Anlage AG 13, eingezeichnet durch den Pfeil) gesperrt, damit die Mahnwache und die Kranzniederlegung ungestört erfolgen konnte.

Die Mahnwache fand damit nicht - wie es auf S. 13 der Widerspruchsbegründung heißt - „vor den Geschäftsräumen der Antragstellerinnen“ sondern vor den Geschäftsräumen der Firma Grünenthal statt, was ja auch naheliegend ist. Der Zugang zum Firmengelände der der Antragstellerinnen befindet sich nicht - wie in der Anlage AG 13 fälschlich dargestellt wird - in der Zweifaller Straße sondern in der Finkensiefstraße. Das Gebäude in der Zweifaller Straße, zu dem es in der Anlage AG 13 plakativ heißt „Grünenthal GmbH bzw. Mäurer + Wirtz, Dalli-Werke“ ist ein reines Grünenthalgebäude, das von den Antragstellerinnen nicht genutzt wird. Daher wird auch die Zufahrt in der Zweifaller Straße zu dem Grünenthal-Gelände von den Antragstellerinnen ebenfalls nicht beansprucht. Wir

überreichen als - **Anlage AS 11** - einen Katasterplan, aus dem das Firmengelände der Antragstellerinnen hervorgeht. Der Eingang zum Firmengelände der Antragstellerinnen ist ca. 200 m Luftlinie (fahrtechnisch noch weiter) von dem Zufahrtsbereich der Zweifaller Straße entfernt und war am 01. Oktober 2007 nicht Bestandteil der Mahnwache oder der Kranzniederlegung. Nach Erinnerung des Geschäftsführers der Antragstellerin zu 1) wurden lediglich einige Blumen in den Zufahrtsbereich gestreut.

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende: Vorlage der Eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers Ulrich Grieshaber
- **Anlage AS 12** -

Der Teilnehmerkreis der Mahnwache war, anders als auch von der Firma Grünenthal erwartet wurde, gering. Wir verweisen dazu auf die Videoaufzeichnungen der Antragsgegnerin, beispielsweise Anlage AG 11. Die Antragstellerinnen schätzen, dass kaum mehr als 20 Personen an der Mahnwache teilgenommen haben. Soweit die Antragsgegner daher mit der Formulierung:

„Diese Broschüre [Anmerkung gemeint ist die Anlage AG 5] wurde im Rahmen einer Mahnwache am 1. Oktober 2007 vor den Geschäftsräumen der Antragstellerinnen an sämtliche Interessenten und Journalisten verteilt und zusätzlich etwa 800 Contergangeschädigte versandt.“

suggerieren, dass ein erheblicher Interessentenkreis vorhanden war, so ist dies unzutreffend. Neben den Teilnehmern der Mahnwache, denen die Broschüre natürlich bekannt gewesen sein wird, waren Journalisten - wenn überhaupt - nur kurzzeitig vor Ort. Mitarbeitern der Antragstellerinnen ist die Broschüre der Antragsgegner schon deswegen nicht ausgehändigt worden, weil diese gar nicht den Eingang an der Zweifaller Straße benutzen

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende: wie vor

Zudem war die Mahnwache nicht nur von ihrem personellen Zuschnitt sondern auch nach den dort stattfindenden Aktivitäten als einmaliges Ereignis ausgestaltet, das den Antragstellerinnen keine Veranlassung zu der Annahme gab, über die Jahresgedenkefeier hinaus sollten weitere Aktionen stattfinden:

Anlässlich der Mahnwache wurde ein Kranz niedergelegt. Des Weiteren wurde die Zufahrt zum Grüenthalgelände mit weißen Nelken bedeckt (s. Anlage AG 11). Dies waren ersichtlich einmalige Maßnahmen, die ja auch die Firma Grüenthal veranlasst hatten, nicht nur die Zufahrtsbehinderung zu ihrem Firmengelände hinzunehmen, sondern darüber hinaus auch aktiv Sorge dafür zu tragen, dass die Gedenkveranstaltung reibungslos stattfinden konnte.

Für die Antragstellerinnen gab es daher keine Veranlassung, die Mahnwache am 01. Oktober 2007 als etwas anderes anzuordnen als das, was sie ursprünglich wohl auch einmal war: Ein nachvollziehbares, verständliches Gedenken an die tragischen Ereignisse vor 50 Jahren und ihre heutigen Auswirkungen.

b) Kommunikation gegenüber der Antragstellerinnen

Die Antragsgegner haben während der Mahnwache zu Vertretern der Antragstellerinnen keinen Kontakt aufgenommen. Insbesondere fanden auch keine Aktionen vor der Zuwegung zum Firmengelände der Antragstellerinnen statt. Allerdings wurde anlässlich der Mahnwache am 01. Oktober 2007 dem Pförtner der Antragstellerinnen durch Vertreter der Teilnehmer eine „Resolution“ ausgehändigt, die wir als - **Anlage AS 13** - überreichen. Wie aus dieser „Resolution“, die natürlich der Unternehmensleitung der Antragstellerin zu 1) zur Kenntnis gebracht wurde, hervorgeht, wird dort auf einen Boykott nur sehr allgemein hingewiesen. Wir erlauben uns, aus der Resolution zu zitieren:

„Liebe Brüder und Schwestern, sehr geehrte Damen und Herren

....somit kommen wir zu Tagesordnungspunkt:

Übertragung der Sach- und Vermögenswerte und Absetzung der Geschäftsführung

Da die Gesamtsumme unserer körperlichen und psychosozialen Schäden in Milliardenhöhe die liquiden Mittel der Grüenthal GmbH und des Mäurer + Wirtz Konzerns übersteigt

übertragen wir sämtliche Sach- und Vermögenswerte dieses Konzerns auf die Schicksalsgemeinschaft der Conterganopfer.

Ich stelle des Weiteren Antrag, die bisherige Geschäftsleitung unverzüglich abzulösen, damit die Contergangeschädigten ihre Rechte nach 50 Jahren endlich wahrnehmen können.

Tagespunkt; zukünftige Unternehmensziele

Wir versprechen den Mitarbeitern der Grünenthal Pharma GmbH und des übrigen Mäurer + Wirtz Konzerns, das uns humane Arbeitsbedingungen, Raum für Kreativität und Innovationen, Transparenz sowie sichere und nachhaltige Produkte ein großes Anliegen sind.

Wir vertrauen auf einen gesunden Umsatz und Profitwachstum zum Wohle der 4.700 Mitarbeiter sowie der 2.700 überlebende deutschen Conterganopfer.

Tagesordnungspunkt; Erinnerungskultur

Wir wollen uns für einen neuen Umgang mit der Firmenvergangenheit einsetzen und dazu beitragen, dass eine unabhängige Historikerkommission den Fall Contergan aufgrund neuer Akten- und Datenlagen aufarbeiten und neu bewerten kann.

Außerdem wollen wir unserem Gedenken Ausdruck verleihen, in dem wir unseren Firmenhauptsatz zukünftig an die Conterganstraße verlegen werden. Wir werden bei den zuständigen Behörden den Antrag auf eine Namensänderung der Straße stellen.

Tagesordnungspunkt Verschiedenes

Da wir nun Eigentümer dieser Grünenthal Liegenschaft sind, fühlen wir uns eingeladen hier auch zukünftig zu tagen.

Damit dieses nicht nur ein surreales Szenario bleibt bitten wir die Öffentlichkeit um Solidarität und Unterstützung des Kaufboykotts der Mäurer + Wirtz Produkte."

Auch aus diesem Grund sah die Antragstellerin zu 1) und damit natürlich auch die weiteren Antragstellerinnen, keine Veranlassung, in der Mahnwache vom 01. Oktober 2007 etwas anderes zu sehen, als die bereits geschilderte Jahresgedenkfeier. Es liegt auf der Hand, dass die Antragstellerinnen angesichts der ihnen überreichten offiziellen Stellungnahme der Antragsgegner keine Veranlassung hatten nachzuforschen, ob weitere Aktionen - noch dazu gerichtet gegen die Antragstellerinnen - stattfinden sollten. Die Antragstellerinnen konnten davon ausgehen, dass die Maßnahmen und Forderungen der Antragsgegner in dieser ihnen offiziell überreichten „Resolution“ abschließend wiedergegeben waren.

c) Zu den Presseveröffentlichungen

Auch die Ausführungen zu den diversen Presseveröffentlichungen überzeugen nicht. Die Antragsgegner versuchen hier ein „Argument der Masse“. Wenn es viele Veröffentlichungen gegeben hat, so folgern sie, hätte für die Antragstellerinnen Anlass bestanden, auch einen Boykottaufruf in der hier angegriffenen Art und Weise zur Kenntnis zu nehmen. Tatsächlich zeigt ein näherer Blick auf die vorgelegten Presseveröffentlichungen, dass diese alle im zeitlichen Zusammenhang mit der Mahnwache standen. Für die Antragstellerinnen handelte es sich daher um ein einmaliges Vorbringen von Forderungen. Des weiteren enthält keine Veröffentlichung einen Boykottaufruf in der hier angegriffenen Form. Vorliegend wird gerade beanstandet, dass der streitgegenständliche Boykottaufruf den Bereich des Allgemeinen, leicht Diffusen verlässt und erstmalig dem Verkehr eine konkrete Verhaltensanleitung erteilt. Tatsächlich zeigt denn auch eine nähere Befassung mit den Pressemitteilungen, Hinweisen aus Webseiten und Blogs, dass die vorangegangenen Aufrufe der Antragsgegner höchst unterschiedlich und in sich inkonsistent waren:

- (1) Die Antragsgegner verweisen zunächst auf die Broschüre des BCG - Bund Contergangeschädigter und Grüenthalopfer e.V. von September 2007 (Anlage AG 5). Diese Broschüre war, wie bereits mitgeteilt, den Antragstellerinnen nicht bekannt. Es wird im übrigen bestritten, dass diese Broschüre in der als Anlage AG 5 wiedergegebenen Form tatsächlich schon im September 2007 verteilt wurde. Jedenfalls ist aber unstrittig, dass der streitgegenständliche Boykottaufruf in einer neu aufgelegten Broschüre erfolgte. In dieser Broschüre wurden dem Leser - soweit ersichtlich erstmalig - auch die Internetadresse der Beklagten angegeben. Die Broschüre wurde noch im Frühjahr 2009 verteilt und steht damit in keinem Zusammenhang mit der Gedenkfeier am 01. Oktober 2007.
- (2) Die Presseerklärung des Antragsgegners zu 1) (Anlage AG 9) war den Antragstellerinnen nicht bekannt.

Glaubhaftmachung: Vorlage der Eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers Ulrich Grieshaber
(Anlage AS 12)

Die Antragsgegner haben auch nicht dargelegt, an wen, in welchem Umfang und insbesondere an welchen Wissensvertreter der Antragstellerinnen diese Presseerklärung übersandt worden sein soll. Im übrigen heißt es in dieser Presseerklärung auch nur, dass man die Absicht hat, zu einem Kaufboykott aufzurufen. Wie von den Antragsgegnern auf S. 13 der Widerspruchsbegründung richtig hervorgehoben wird, enthält diese Presseerklärung ja noch keinen Kaufboykott sondern lediglich die Ankündigung einen solchen einmal vorzunehmen.

- (3) Auch die sonstigen Medienberichte stehen durchweg im zeitlichen Zusammenhang zu der Mahnwache. Aus ihnen ergibt sich aber auch kein anderer Sachverhalt. In diesen ist entweder nur von einem Kaufboykott der Grünenthal-Produkte die Rede oder es wird allgemein zum Boykott der Produkte von Mäurer + Wirtz oder der Dalli-Werke aufgerufen, ohne dass - was vorliegend ja gerade gerügt wird - dem Verbraucher genau mitgeteilt wird, um welche Produkte es sich eigentlich handelt:

- In der Sendung SAT 1 Live (Anlage AG 10) mit der Dauer von 2 Minuten 47 wird prominent das Unternehmen Grünenthal eingeblendet. Zwar sieht man einige Plakate „Kaufboykott“, „Duft von Contergan“ sowie einige Produkte, die boykottiert werden sollen. Es erfolgt aber weder ein Kaufboykottaufruf der Antragsgegner noch werden einzelne Produkte den jeweiligen Firmen zugeordnet. Die Einblendung von T-Shirts, Plakaten und Produkten die boykottiert werden sollen, dauert zusammengenommen nur wenige Sekunden.
- In den Eigendarstellungen (Gründerversammlung, Kranzniederlegung, Pressekonferenz sowie eigene Bilder (Anlage AG 11) handelt es sich um interne Maßnahmen der Antragsgegner. Vertreter der Antragstellerinnen waren weder bei der Gründerversammlung noch bei der Pressekonferenz zugegen, die - wie aus der Anlage AG 11 hervorgeht - offensichtlich auch eine interne Veranstaltung war.

Glaubhaftmachung im Bestreitensfall: Vorlage der Eidesstattlichen Versicherung des

Geschäftsführers Ulrich
Grieshaber
(Anlage AS 12)

- Die T-Shirts „Kaufboykott“ beinhalten nichts weiteres als die Aussage der jeweiligen Träger, diese Produkte zu boykottieren. Sie enthalten keinen Aufruf an die Öffentlichkeit, gezielt Produkte der Antragstellerinnen zu boykottieren.
- In der Sendung Maischberger vom 16. November 2007 (Dauer 1 Minute 17 Sekunden) heißt es 5 Sekunden vor Schluss durch den Antragsgegner Meyer:

„Wir wollen zu einem Boykott aufrufen. Und zwar appellieren wir an das Rechtsempfinden der Allgemeinheit...Wir fordern die Allgemeinheit dazu auf, Mäurer-Wirtz- und Dalli-Produkte“

An dieser Stelle wird der Aufruf durch die Moderatorin (wahrscheinlich aus Rechtsgründen) unterbrochen, was die Antragsgegner in der Widerspruchsbegründung allerdings nicht mitteilen.

- In dem ARD Morgenmagazin (Anlage AG 15) erfolgt eine Reportage über den Antragsgegner Meyer. Darin wird geäußert, dass die Interessengemeinschaft der Contergangeschädigten zum Kaufboykott aufruft und dass der Antragsgegner Meyer im Internet auf Wunsch Listen mit Produkten des Pharmakonzerns versendet. Abgesehen davon, dass in diesem Beitrag kein Aufruf zum Kaufboykott erfolgt, wird dort nur auf die Firma Grünenthal hingewiesen.
- Die Zeitungs- und Internetartikel (Anlagenkonvolut AG 16 und 17) enthalten - sofern sie sich überhaupt zu den Antragstellerinnen verhalten - ebenfalls nur allgemeine Hinweise auf einen Boykottaufruf zu den Produkten der Familie Wirtz (vgl. Wikipedia „Contergan mit dem Verweis auf „Pharmakonzern), www.krankenkassen.de, Die Welt, www.behindertenparkplatz.de, AND vom 01. Oktober 2007,

www.gyn.net, www.az-web.de, www.suedwest-aktiv.de, www.welt.de, www.123recht.net, www.welt.de, <http://neu.az-web.de>, www.wdr.de, www.cobinet-nachrichten.org) oder aber zu „Produkten des Firmenkonsortiums Mäurer + Wirtz und der Dalli-Werke“, so zum Beispiel unter www.aachener-zeitung.de, www.forum.enbeka.de, BCGBRD Dachverband Presseservice, www.comcologne.de, <http://ecofreak.myblog.de> oder <http://gieseliese.myblog.de>.

Ein Boykottaufruf in der hier angegriffenen Form findet an keiner Stelle statt. Ohnehin teilen die Antragsgegner nicht mit, warum die Antragstellerinnen Kenntnis z.B. von Bloggerseiten (<http://gieseliese.myblog.de>) oder aber eher unbekannteren Webseiten haben sollte. Die Webseiten der Unternehmen, bei denen man schon einmal nachsehen würde (faznet, welt online) enthalten noch nicht einmal einen Hinweis auf die Antragstellerinnen, bei faznet findet sich noch nicht einmal der Boykottaufruf.

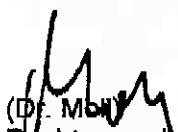
Zusammengefasst ist zum Sachverhalt mitzuteilen, dass die Antragsgegner zwar zum Kaufboykott aufgerufen haben. Dies geschah aber - wie die von ihnen vorgelegten Unterlagen eindrucksvoll belegen - in höchst allgemeiner Form. Unstreitig dürfte daher sein, dass der hier angegriffene Kaufboykott, wenn überhaupt, nur in der Broschüre der Antragsgegner (Anlage AG 5) vorhanden war. Eben diese Broschüre haben die Antragstellerinnen nicht erhalten.

2. Zur Rechtslage

Die Antragsgegner verkennen die Anforderungen an einen Wegfall der Dringlichkeit. Dringlichkeitsschädlich ist zunächst einmal nur die Kenntnis oder aber grob fahrlässige Unkenntnis der einen Verstoß begründenden Tatsache. Abzustellen ist dabei auf die Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) eines Wissensvertreters, d.h. im vorliegenden Fall also der Geschäftsleitung oder eines mit der Behandlung von Fällen wie dem vorliegenden beauftragten Mitarbeiter der Antragstellerinnen (OLG Köln 13.11.1998, WRP 1999, S. 222 - einfach billiger telefonieren). Die Kenntnis Dritter, also von Conterganopfern, deren Angehörigen, möglicherweise auch interessierter Journalisten, sind nur dann den Antragstellerinnen als dringlichkeitsschädlich anzulasten, wenn es sich bei diesen Dritten eben um Wissensvertreter gehandelt hat (Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 9. Auflage 2007, Kap. 54, Rdnr. 29a,

OLG Hamburg 12.07.2006, GRUR-RR 2006, S. 374, 376). In jedem Fall ist für eine Kenntnis aber erforderlich, dass die Tatsachen, die einen Rechtsverstoß begründen, bekannt sind. Dem Betroffenen ist es nicht zuzumuten, weitere Nachforschungen anstellen zu müssen, beispielsweise also aufgrund einer Mahnwache sich auf Informationssuche nach einem potentiellen Rechtsverstoß zu begeben (OLG Köln 10.03.1995, GRUR 1995, S. 520 (nur LS); OLG Köln NJWE-WettbR 1998, S. 138, 139; OLG Hamburg 25.02.1999, NJWE-WettbR 99, S. 264 (zur Eilbedürftigkeit trotz mehr als dreijähriger Benutzung).

Auch der Umstand, dass ein Rechtsverstoß möglicherweise objektiv schon länger besteht, spielt keine Rolle (OLG Hamburg 25.02.1999, NJWE-WettbR 99, S. 264). Selbst wenn die Antragsgegner tatsächlich seit 2007 in der hier vorhandenen Form aufgerufen haben sollen, ist das kein an dieser Stelle zu beurteilender Umstand. Wer keine Kenntnis hat, duldet nicht. Schließlich verkennen die Antragsgegner, dass vorliegend gerade auch noch eine Intensivierung des Verhaltens stattgefunden hat, die eine wesentliche Änderung gegenüber Ankündigungen, zum Boykott aufrufen zu wollen, oder aber allgemeinen Boykottaufrufen von Produkten der Familie Wirtz beinhaltet. In der vorliegenden Auseinandersetzung geht es um eine konkrete Verhaltensanleitung an Verbraucher. Durch die Einblendung der Produkte wird dem Verbraucher, der ja mit Handelsmarkenfirmer grundsätzlich keine Produkte verbindet (sieht man einmal mit dem Waschmittel „Dalli“ aufgrund der Namensgleichheit ab) erstmals vor Augen geführt wird, um welche konkreten Produkte es sich eigentlich handelt. Damit erhalten die allgemeineren, und damit vermutlich wirkungslosen Boykottaufrufe, die auf Produkte der Antragstellerinnen hinwiesen, ein anderes Gepräge. Die Produkte der Antragstellerinnen bekommen ein „Gesicht“. Der Verbraucher erfährt, welche Produkte boykottiert werden sollen oder wo er diese findet. Damit wird nicht nur Druck auf den Verbraucher ausgeübt, dieser Boykott trifft mittelbar auch die beteiligten Einzelhandelsunternehmen, die diese Produkte im Sortiment haben. Der Angriff ist also sehr viel weitergehender, weil gerade konkreter und begründet damit einen neuen isoliert zu beurteilenden Sachverhalt. Hinzu kommt der fehlende zeitliche Zusammenhang zu einem Gedenkereignis wie dem Jahrestag der Contergan-Markteinführung.


(Dr. M. M. M.)
Rechtsanwalt